

Die Vorschrift wird aber um eine auslegende Norm derselben Rangstufe ergänzt, wonach die ursprüngliche Norm in diesem oder jenem Sinne zu verstehen sei. § 8 Satz 2 ABGB behält ausdrücklich vor, dass die authentische Interpretation nicht auf bereits abgeschlossene Sachverhalte erstreckt werden kann<sup>109</sup>. Der Verfassungsgeber hat von der authentischen Interpretation der Verfassung nur zweimal Gebrauch gemacht, nämlich im Hinblick auf die Amtsdauer gemäss Art. 48 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 LV<sup>110</sup> sowie den Begriff "Landesangehörige"<sup>111</sup>. Die letztere Interpretation wurde im Zusammenhang mit den anfangs der 70er Jahre laufenden Bemühungen um die Einführung des Frauenstimmrechts vorgenommen. Damit sollte klargestellt werden, dass der im IV. Hauptstück verwendete Begriff der "Landesangehörigen" Männer und Frauen umfasst<sup>112</sup>. Schliesslich wurde im letzten Jahrhundert bis 1842 das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit dreissig heute noch geltenden Hof-(Kanzlei-)dekreten authentisch interpretiert. Die authentische Interpretation hat heute kaum mehr eine Bedeutung. Sie erinnert vielmehr an die "Hybris" der Auslegungsverbote<sup>113</sup> und das Machtstreben der Gesetzgeber des 18. und 19. Jahrhunderts, die sich selbst die Auslegung vorbehalten wollten<sup>114</sup>.

Die authentische Interpretation kann auf der Stufe des formellen Gesetzes oder der Verfassung erfolgen, je nachdem welche Norm authentisch interpretiert wird. So wurde die Landesverfassung beispielsweise durch Verfassungsgesetze "authentisch interpretiert". Das ist korrekt. Ein Erlass kann nur durch einen Erlass gleicher Rangstufe authentisch interpretiert werden.

<sup>109</sup> Vgl. zum Verbot rückwirkend belastender Gesetze S. 79 ff. In Österreich ist die authentische Interpretation seit 1918 nicht mehr zulässig, da das Bundesverfassungsgesetz keine entsprechende Ermächtigung an den Gesetzgeber enthält, vgl. VwGH v. 17.12.1976, ÖJZ 1977, S. 611. Auch in der Schweiz gilt für den Bund das entsprechende.

<sup>110</sup> LGBL 1929/5 und dazu das Urteil StGH vom 14.3.1931, StGH-E 1931, S. 3 ff. "Art. 48 Abs. 1 der Verfassung wird dahin ausgelegt, dass im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten eine vierjährige Mandatsdauer des aus den Neuwahlen hervorgegangenen Landtages beginnt". Entsprechendes gilt für Art. 97 LV.

<sup>111</sup> Verfassungsgesetz vom 17.12.1970 betreffend die authentische Interpretation des Begriffs "Landesangehörige", LGBL 1971/22: "Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff 'Landesangehörige' sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen".

<sup>112</sup> Vgl. StGH 1989/9 und 1989/10, Urteil vom 2.11.1989, LES 1990, S. 63 (67); ferner StGH 1982/1-25, Urteil vom 28.4.1982, LES 1983, S. 69.

<sup>113</sup> Bydliniski, S. 80.

<sup>114</sup> Vgl. Walther Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Zürich 1948, S. 218 f.